

# Richtlinien der Stadt Karlsruhe zur Projektförderung im Kulturbereich

Stand: August 2023

# Richtlinien Projektförderung

Karlsruhe als UNESCO Creative City of Media Arts und Stadt des Rechts ist Kulturstadt mit historisch gewachsenem Kulturprofil und großem Innovationsvermögen. Das Recht auf Kultur und kulturelle Teilhabe ist Grundlage für die Kulturförderung in Karlsruhe.

Die Grundsätze der Förderung von Kulturprojekten liegen in der Förderung der Breiten- und Spitzenkultur, in der Förderung von künstlerischer Vielfalt über partizipative Formate und Vermittlungsansätze. Trends und innovative neue Kunstsprachen werden genauso unterstützt wie interdisziplinäre Projekte und die klassischen Gattungen. Nachhaltigen Projekten sowie Projekten mit sozialräumlichem Schwerpunkt wird eine besondere Aufmerksamkeit zuteil. Die künstlerische Gestaltungsfreiheit, das Gebot der Gleichbehandlung sowie kulturpolitisch gesetzte Schwerpunktthemen zählen zu den Fördergrundsätzen von Kulturprojekten in Karlsruhe.

## 1. Projektförderung

- 1.1. Die Projektförderung bezieht sich auf Produktionen und Veranstaltungen aus sämtlichen künstlerischen und kulturellen Gattungen wie Musik, Theater, Tanz und Performances, Bildende Kunst, Medienkunst, Literatur, Film, Architektur, Soziokultur, interdisziplinäre Projekte, kulturelle Bildung, Kinder- und Jugendkultur, gesellschaftspolitische Vortrags- und Dialogveranstaltungen, interkultureller und interreligiöser Dialog und Heimatpflege. Gefördert werden insbesondere spartenübergreifende Produktionen.
- 1.2. Die Projektförderung erfolgt nach Maßgabe der vorliegenden Förderrichtlinien, sofern keine speziellen Regelungen greifen (siehe u.a. „Richtlinien der Stadt Karlsruhe für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Chorgesangs und der Vereinsmusik“).
- 1.3. Im Rahmen der Mittelbereitstellung fördert die Stadt Karlsruhe Projekte, die von Kulturschaffenden mit Sitz und Arbeitsschwerpunkt in Karlsruhe initiiert und über einen Förderantrag an die Stadt herangetragen werden oder auf Grund einer besonderen kulturpolitischen Aufgabenstellung und Zielsetzung von der Stadt angeregt werden. Antragsberechtigt sind Institutionen, die zur kulturellen Bereicherung des Lebens in der Stadt beitragen. Gleichzeitig kann das zu fördernde Kulturangebot (auch) der regionalen Vernetzung dienen. Institutionen in diesem Sinne sind Vereine, Gesellschaften, Organisationen, Gruppen, Einzelpersonen oder kulturelle Initiativen unabhängig von ihrer Rechtsform.
- 1.4. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Auch wird durch die Gewährung einer Zuwendung kein Anspruch auf etwaige weitere Förderungen begründet.

## 2. Formen der Projektförderung

Die Projektförderung erfolgt u.a. durch

- Beratung der Antragstellenden,
- Vernetzung der Aktivitäten mit denen anderer Kulturschaffender,
- Bereitstellung und Vermittlung von Infrastruktur,
- Gewährung finanzieller Zuwendungen,
- Beratung bei Drittmittelakquise,
- ergänzende Öffentlichkeitsarbeit.

## 3. Voraussetzungen der finanziellen Projektförderung

3.1 Ein Projekt kann im Rahmen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Stadt Karlsruhe, sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel finanziell gefördert werden, wenn es sich um eine professionelle, öffentlich zugängliche, zeitlich begrenzte kulturelle oder künstlerische Aktion oder Produktion handelt, die in Karlsruhe stattfindet und an deren Durchführung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse ist in der Regel gegeben, wenn das Projekt:

- eine Bereicherung für das kulturelle Leben in Karlsruhe darstellt, insbesondere einem gesamtstädtischen Schwerpunkt oder einem Schwerpunkt städtischer Kulturpolitik entspricht oder eine Lücke im Kulturangebot in Karlsruhe abdeckt oder
- sich in eigenständiger Weise - Kriterien sind u.a. Originalität, neue Formensprache, Aufbrechen herkömmlicher Sichtweisen - mit aktuellen künstlerischen oder gesellschaftlichen Fragen auseinandersetzt,
- den Dialog zwischen Kulturen und Religionen sucht oder
- sich in eigenständiger Weise mit der kulturellen Identität Karlsruhes auseinandersetzt.

3.2 Im Einzelfall können auch nicht professionelle künstlerische und kulturelle Projekte finanziell gefördert werden. Diese Ermessensentscheidungen treffen die Fachbereiche des Kulturbüros.

3.3 Von der finanziellen Projektförderung sind generell ausgeschlossen

- Projekte von Fördervereinen und Stiftungen im Rahmen ihres Satzungsauftrags,
- kommerzielle, gewinnorientierte Projekte,
- kommerzielle Projekte ohne Gewinnabsicht, mit denen überwiegend unternehmerische Ziele wie Imagepflege oder Marketing eines gewerblichen Betriebes verfolgt werden,
- Benefizveranstaltungen,
- Veranstaltungen mit überwiegend internem Begegnungscharakter,
- künstlerische oder wissenschaftliche Projekte im Rahmen der Ausbildung,
- Projekte, die nach anderen Richtlinien der Stadt gefördert werden.

3.4 Nichtkommerzielle Projekte der privaten Kulturwirtschaft bzw. Projekte, an denen diese beteiligt ist, können grundsätzlich nur dann gefördert werden, wenn diese eigenständig

und klar abgrenzbar sind vom allgemeinen kommerziellen Betrieb und dadurch eine öffentliche Aufgabe erfüllt wird.

- 3.5 Außerhalb Karlsruhes stattfindende Projekte können unter den vorgenannten Voraussetzungen ausnahmsweise dann gefördert werden,
- wenn in Aussicht gestellte Zuschüsse der EU, des Bundes, des Landes oder sonstiger öffentlicher Einrichtungen und Stiftungen abhängig sind von einer finanziellen Beteiligung der Stadt,
  - wenn die von Karlsruher Projektträger\*innen geplanten Projekte im Rahmen des interkulturellen Austauschs, insbesondere der Städtepartnerschaften durchgeführt werden.

## 4. Antragstellung / Entscheidung über Projektförderung

- 4.1 Der Antrag auf Projektförderung ist beim Kulturbüro unter Verwendung des Onlineformulars zu stellen. In diesem Onlineformular ist u.a. eine komplette Kosten- und Finanzierungsplanung für das zu beantragende Projekt einzubringen.
- 4.2 Der Antrag auf Projektförderung soll rechtzeitig, d.h. mindestens 6 Wochen vor Durchführung des Projektes gestellt werden. Bei einer erwarteten Projektförderung von mehr als 5.000 Euro soll der Förderantrag mindestens ein halbes Jahr vor Projektbeginn gestellt werden.
- 4.3 Die Beurteilung des Projektförderantrags erfolgt durch das Kulturbüro. Über Grund und Höhe einer Projektförderung entscheidet die Stadt Karlsruhe im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit. Die Beurteilung des Projektförderantrags erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen durch das Kulturbüro.

## 5. Finanzielle Kriterien zur Bewertung der Projektförderanträge

- 5.1 Die finanzielle Projektförderung der Stadt Karlsruhe erfolgt ausschließlich zum teilweisen Ausgleich eines zu erwartenden finanziellen Fehlbedarfs (Fehlbedarfsfinanzierung) durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.
- 5.2 Die finanzielle Projektförderung setzt das Einbringen von Eigen- und/ oder Drittmitteln voraus. Die Förderung durch die Stadt Karlsruhe erfolgt nachrangig und ergänzend. D.h. die Zuwendungsempfänger\*innen müssen neben Eigenmitteln und Eigenleistungen anderweitige (öffentliche und/ oder private) Förderungsmöglichkeiten vorrangig und vollständig ausschöpfen. Die erforderliche Eigenleistung kann insbesondere erbracht werden durch einen finanziellen Eigenbeitrag, durch Sach- und Personalleistungen, durch Einbringung von Infrastruktur und durch ehrenamtliche Arbeit.
- 5.3 Honorarkosten können im Rahmen des für die jeweilige Sparte üblichen Satzes anerkannt werden.

- 5.4 Kosten der Repräsentation (z.B. Empfänge) und zusätzliche Leistungen, die unentgeltlich Dritten gewährt werden, werden nicht anerkannt.
- 5.5 Die Verwendung gewährter Projektzuschüsse muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

→ 5.2 ist neu eingefügt worden, der alte Punkt 5.2 ist jetzt 5.5

## 6. Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung

Für die Verwendung des Zuschusses sind als Bestandteil des Bewilligungsbescheides die „Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung“ (AnBestKA-P) zu beachten. Nach Abschluss des Projekts muss ein Verwendungsnachweis unter Verwendung des Online-Formulars eingereicht werden.

## 7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die „Richtlinien Projektförderung“ treten am 25.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinie Projektförderung“ in der Fassung vom Januar 2018 sowie die „Richtlinie zur Förderung von Theater für und mit Kindern und Jugendlichen“ (Stand: Januar 2018) und die „Kriterien zur Förderung von kulturellen Veranstaltungen ausländischer Vereine und Organisationen in Karlsruhe“ (Stand: Januar 2018) außer Kraft.